Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Mag. Zehra Isik-Attaie
Sachbearbeiter/in

zehra.Isik-Attaie@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 657434
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2 , 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

An die
Parlamentsdirektion
Nationalratsdienst
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.216.635

Wien, 8. April 2021

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) übermittelt folgende Stellungnahme:

Zu „Eine 1: 1 Zählweise (1 Person: 1 Sitzplatz) für den Kraftfahrtlinienverkehr und täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten.“:

Dem BMK ist das Thema Verkehrssicherheit ein besonderes Anliegen, vor allem, wenn es sich um die Sicherheit von Kindern handelt. Die Problematik hinsichtlich der Zählregel 3:2 gem. § 106 Abs. 1 KFG (Kraftfahrgesetz), gerade auch in Zusammenhang mit COVID-19, ist dem BMK bekannt. Ob durch die Massenbeförderung ein erhöhtes Ansteckungsrisiko gegeben ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen.
Im Gelegenheitsverkehr gilt generell die Zählregel 1:1, auch im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule.
Hinsichtlich einer Änderung der Zählregel 3:2 im Linienverkehr in Richtung einer Zählregel 1:1 hat es schon mehrere Anläufe gegeben, die aber allesamt gescheitert sind. Im Wesentlichen wurden folgende Gegenargumente angeführt:

- Es müssten zusätzliche Busse angeschafft werden, um die Kapazitätsverluste auszugleichen.
- Durch eine Änderung der Zählregel wäre kein Sicherheitsgewinn zu erwarten, da Linienbusse grundsätzlich nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein müssen und auch Stehplätze aufweisen.
- Dem Lenker/der Lenkerin wäre es nicht zumutbar, die Anzahl der beförderten Passagier*innen zu kontrollieren.

Zuletzt wurde eine solche Änderung vor ca. 2 Jahren intensiv diskutiert, konnte aber wegen der ungeklärten Finanzierung nicht weiterverfolgt werden. Um die mit einer Änderung der Zählregel von 3:2 auf 1:1 verbundenen Kapazitätsverluste auszugleichen, müssten viele zusätzliche Busse angeschafft werden. Schätzungen haben ergeben, dass ca. 900 bis 1000 zusätzliche Busse erforderlich wären, was von den Busbetreiber*innen aber nicht finanziert werden könnte.

Zu „Die Schaffung der dringend benötigten flächendeckenden Auslastung an Linien- und Schulbussen, um einen sicheren Schulweg zu gewährleisten."
„Die Bereitstellung zusätzlicher Verstärkerbusse zur Entspannung der Platzsituation zu stark frequentierten Zeiten."
„Mehr budgetäre Mittel des Bundes für den Ausbau des öffentlichen Kraftfahrtlinienverkehrs und täglichen Gelegenheitsverkehrs.":

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass die Finanzierung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr auf Basis des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 erfolgt und damit sowohl kompetenzmäßig als auch budgetär in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts (mit In-Kraft-Treten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021 am 1. Februar 2021 wurde der Aufgabenbereich "Familie und Jugend" aus dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend ausgegliedert und dem Bundeskanzleramt zugewiesen).

Was die in der Petition konkret angeführten Forderungen einer flächendeckenden Auslastung von Linienbussen und die Bereitstellung „zusätzlicher Verstärkerbusse" betrifft, darf darauf hingewiesen werden, dass die Bestellung zusätzlicher (nicht kostendeckend zu führender) Verkehre im Kraftfahrlinienverkehr sowohl kompetenzmäßig als auch budgetär gemäß § 13 Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 204, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der regionalen Gebietskörperschaft fällt.

Die Sinnhaftigkeit der Einführung allfällig zusätzlicher Verkehre im Kraftfahrlinienverkehr haben daher die betreffenden Länder und Gemeinden als zuständige Aufgabenträger im Rahmen der Verkehrsplanung zu beurteilen und gegebenenfalls auch die Sicherstellung der entsprechenden finanziellen Mittel zu gewährleisten.

Eine direkte Einflussnahme der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hinsichtlich der Verkehrsplanung im Kraftfahrlinienverkehr ist aufgrund der klaren bundesgesetzlichen Regelungen jedenfalls nicht möglich.

Die Festlegung und Vollziehung coronabedingter Maßnahmen fällt (auch was die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel betrifft) jedenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Für die Bundesministerin:
Mag. Christa Wahrmann

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2021-04-08T08:27:19+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/